

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5300 -**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden in Artikel 1 des Gesetzentwurfes drei Probleme einer Lösung zugeführt. Die im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen führen in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht zu einem eigenständigen akademischen Abschluss. Daher hängt für die Studierenden der Erwerb dieses Abschlusses ausschließlich vom Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung ab. Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem den Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten juristischen Prüfung erfüllen, die also über alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung verfügen und die zusätzlich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt wird. Mit einem solchen Abschluss in Form des „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B.) könnten – ohne die erste juristische Prüfung zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und nicht zuletzt der häufig als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden. In mehreren anderen Bundesländern wurden bereits vergleichbare Modelle umgesetzt. Es ist erforderlich, nachzuziehen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Mecklenburg-Vorpommern zu sichern und die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums im hiesigen Bundesland zu steigern. Dabei wird diese Möglichkeit auf der Grundlage des Gesetzentwurfes darauf beschränkt, dass nach dem 31. Dezember 2019 entsprechende Leistungen erfüllt wurden, insofern existiert eine Rückwirkung für die Betroffenen.

Durch die rasante Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz und insbesondere generativer Sprachmodelle verlieren Prüfungsleistungen, die in Form schriftlicher Ausarbeitungen in Heimarbeit erbracht werden, zunehmend ihre Aussagekraft für die tatsächliche Qualifikation. Prüflinge können sich frei zugänglich generativer Sprachmodelle bedienen, die sie bei der Erstellung des Textes einer Studienarbeit unterstützen oder gleich den gesamten Text für sie verfassen. Derzeit existieren keine wirksamen Methoden, um eine solche Form des Plagiats zu erkennen. Dies gefährdet sowohl die Aussagekraft der Bewertungen als auch die Chancengleichheit gegenüber regelkonform arbeitenden Studierenden. Vor diesem Hintergrund soll aus § 2a Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes das Erfordernis einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen gestrichen werden. Die Universität erhält die Flexibilität, auf die geänderten und sich weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten nach eigener Einschätzung, immer jedoch mit der erforderlichen Zustimmung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemäß § 2a Absatz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, zu reagieren.

Ferner wird die bisher vorgeschriebene Archivierung papiergebundener Prüfungsunterlagen den Anforderungen einer digitalen Verwaltung nicht mehr gerecht. Künftig wird ein zunehmender Teil der Unterlagen elektronisch vorliegen, sodass eine vollständig digitale Aktenführung auch zur Vermeidung von Medienbrüchen erforderlich ist. Zudem wird § 18 des Juristenausbildungsgesetzes dahingehend angepasst, dass eine vollständig elektronische Aktenführung ermöglicht wird. Die Neuregelung erlaubt sowohl die elektronische Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen als auch die Überführung schriftlicher Unterlagen in elektronische Form.

Die in Artikel 2 vorgesehene Vorschrift sorgt im Interesse der Universität Greifswald dafür, dass Zeit für die Umsetzung der Vorgaben besteht. Denn dort muss eine Satzung geändert werden.

B Lösung

Der Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/5300.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine Kosten für den Landeshaushalt. Als Vollzugsaufwand können der Universität Greifswald sowie dem Landesjustizprüfungsamt geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelorurkunden (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden) sowie der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung entstehen. Eine Anpassung der Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung kann ebenfalls geringfügige Personalkosten verursachen. Die Anpassung ist aufgrund der Gesetzesänderung aber nicht zwingend, sondern sie wird lediglich ermöglicht.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5300 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. November 2025

Der Rechtsausschuss

Michael Noetzel
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5300 in seiner 115. Sitzung am 8. Oktober 2025 in Erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuss sowie mitberatend an den Wissenschafts- und Europaausschuss überwiesen.

In seiner 85. Sitzung am 15. Oktober 2025 hat der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf vorbereitet, welche in der 87. Sitzung am 5. November 2025 durchgeführt und anschließend in der 88. Sitzung am 19. November 2025 ausgewertet wurde. In seiner 89. Sitzung am 26. November 2025 hat der Rechtsausschuss die vorliegende Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Wissenschafts- und Europaausschusses

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ auf Drucksache 8/5300 in seiner 78. Sitzung am 20. November 2025 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Rechtsausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 87. Sitzung am 5. November 2025 haben die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald, die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. Von diesen Beteiligten liegen zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor. Außerdem liegt eine schriftliche Stellungnahme des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften der Universität Greifswald vor.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Universität Greifswald hat ausgeführt, dass er über die Ausgestaltung des Gesetzes sehr glücklich sei. Die Änderungen des § 2a des Juristenausbildungsgesetzes (JAG M-V) werde von der Fakultät ausdrücklich begrüßt. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass durch die Fortschritte im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) schriftliche Prüfungsleistungen, die in der Form von schriftlichen Ausarbeitungen in Heimbearbeitung erbracht werden, in ihrer Aussagekraft für die tatsächliche Qualifikation zunehmend einbüßen. Prüflingen sei es möglich, sich immer leichter generativer KI-Tools zu bedienen, die sie bei der Erstellung des Textes der Arbeit unterstützen oder gleich den gesamten Text für sie verfassten, ohne dass dies ohne Weiteres entdeckt werden könne. Der Vertreter hat darauf hingewiesen, dass zu abstrakten Fragestellungen das Internet wesentlich mehr Informationen bereithalten würde als zu einem konkreten juristischen Fall. Das Gesetz regle allerdings nur die Studienarbeit im Allgemeinen. In bestimmten Fällen sei es auch schwierig, standardisierte juristische Formulierungen, wie etwa zur Verhältnismäßigkeit, von KI-formulierten Lösungen zu unterscheiden. Die Unterstützung durch KI-Tools beeinträchtige nicht nur die Aussagekraft der vergebenen Note, sondern auch die Fairness der Prüfung als solche. Durch die vorgesehene Streichung des ausdrücklichen Erfordernisses einer Studienarbeit in § 2a Absatz 2 Satz 2 JAG M-V könne die Fakultät die Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“ künftig flexibel diesen Herausforderungen anpassen. Sie würde die Möglichkeit erhalten, die Studienarbeit abzuschaffen oder zu einer Vorleistung für das Schwerpunktexamen, deren Ergebnis nicht mehr in die Prüfungsendnote einfließt, herabzustufen, könne aber auch eine Lösung wählen, bei der unter Beibehaltung der Studienarbeit in anderer Weise den Herausforderungen des KI-Einsatzes Rechnung getragen würde. Es würden bereits Selbstständigkeitserklärungen für das Anfertigen von Arbeiten existieren und trotzdem komme es zu Täuschungsversuchen und Personen, die abschieben. Der Vertreter versicherte, dass wissenschaftliche Elemente in den Prüfungen erhalten bleiben sollten. Die Reform führe zugleich zu einer zu begrüßenden Vereinfachung der Vorschrift.

Auch die Einführung eines sogenannten „integrierten Bachelorgrades“ durch § 20b JAG M-V werde von der Fakultät nachdrücklich begrüßt. Danach würden Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss der ersten juristischen Prüfung, die die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erfüllen sowie die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, künftig auf Antrag den Abschluss eines Bachelors of Laws (LL.B.) erhalten, ohne dass in diesem Kontext eine Akkreditierung notwendig sei. Entsprechende Vorhaben würden bereits erfolgreich in anderen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen) umgesetzt werden. Sie trügen dem Bedürfnis der Studierenden nach Absicherung Rechnung. Die staatliche Pflichtfachprüfung sei für die Mehrzahl der Studierenden mit großen Sorgen und Ängsten verbunden, insbesondere mit der Befürchtung, möglicherweise endgültig nicht zu bestehen und dann nach vielen Jahren des Studiums am Ende ohne jeden berufsqualifizierenden Abschluss dazustehen. Ferner sei das Studium der Rechtswissenschaften für die Absolventinnen und Absolventen eine große psychische Belastung, die mit Unsicherheiten verbunden sei. Ein integrierter Bachelorabschluss könne dabei Abhilfe schaffen. Die Einführung eines solchen Bachelorgrades sei daher auch nicht nur für diejenigen Personen von Bedeutung, die dann tatsächlich endgültig nicht bestünden oder aus verschiedenen Gründen gar nicht erst zur Prüfung antreten würden, sondern für alle Studierenden, die sich so von vornherein darauf verlassen können, dass sie dann, wenn sie jedenfalls die Schwerpunktbereichsprüfung bestünden und die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllten, sich bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss, den LL.B., erarbeitet hätten.

Den Studierenden, die nur den LL.B. erreichen und nicht auch die erste juristische Prüfung bestünden, sei jedoch der Weg in klassische juristische Berufe, die sogenannten Volljuristen vorbehalten seien, versperrt. Viele andere Berufsmöglichkeiten würden aber bestehen bleiben. Ein LL.B. erlaube es auch, ein Masterstudium in einem passenden Bereich, z. B. in den Wirtschafts- oder Politikwissenschaften, anzuschließen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Entwicklung in den anderen Bundesländern sei die Einführung des LL.B. auch zur Unterstützung der Konkurrenzfähigkeit und Steigerung der Attraktivität des Greifswalder Studiengangs von entscheidender Bedeutung, da zu erwarten sei, dass die Studierenden bei der Wahl des Studienortes insbesondere auch die Möglichkeit der Erlangung eines solchen integrierten Bachelorgrades mit in die Entscheidungsfindung einstellen. Der Studienstandort Greifswald sei ohnehin geografisch abgelegen. Für die Attraktivität spiele die berufliche Karrieremöglichkeit eine Rolle. Die Studierendenzahl im Bereich der Rechtswissenschaften gehe bundesweit zurück, sodass der Abschluss in Form des „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B.) einen zusätzlichen Anreiz für den Studienstandort Mecklenburg-Vorpommern geben würde. Andere Bundesländer hätten bereits entsprechende Lösungen gefunden, sodass es erforderlich sei, nachzuziehen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die Regelung diene damit zugleich der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der universitären juristischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Auch den in der Norm enthaltenen Einzelregelungen stimme die Fakultät uneingeschränkt zu. Ob es auch einen Master gebe, wenn man das zweite Staatsexamen nicht geschafft habe, liege nicht in den Gestaltungsmöglichkeiten der Fakultät. Der Vertreter hat auf bereits bestehende juristische Masterstudiengänge verwiesen, die jedoch nicht zum Richteramt und zum Rechtsanwalt befähigen würden. Die Fakultät konzentriere sich darauf, die Ausbildung im Kernstudiengang zu verbessern. Durch den integrierten Bachelor würden lediglich geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelorurkunden (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden) entstehen.

Die Änderungen der §§ 10 und 18 JAG M-V würden die Kommunikation und Aktenführung für das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) vereinfachen. Aus Sicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bestünden keinerlei Einwände dagegen. Dasselbe gelte für die Streichung des § 29 JAG M-V und die Ersetzung durch den bisherigen § 30 sowie die Anpassung der Inhaltsübersicht. Das verzögerte Inkrafttreten von § 20b gemäß Artikel 2 sei zwingend, damit die Universität die Zeit habe, die notwendigen Ausführungsregelungen, etwa zur Notenvergabe im Bereich des LL.B., zu beschließen. Hinsichtlich des Stichdatums für die Verleihung des Bachelorgrades sei man im Ländervergleich eher nachsichtig. Der Vertreter gehe davon aus, dass Personen, die ihr Examen vor 2019 abgelegt hätten, mittlerweile einen geeigneten beruflichen Weg eingeschlagen hätten. Gleichzeitig betonte er, dass es nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen würde, das Stichdatum weiter – etwa auf Ende 2017 – herabzusetzen.

Weder die Fakultät noch die Universität Greifswald hätten sich für das Schließen der juristischen Fakultät in Rostock ausgesprochen.

Die Vertreterin der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern erklärte, dass der Kammerverband die beabsichtigten Änderungen unterstütze. Besonders sei die geplante Möglichkeit des Erwerbs eines Bachelorgrades für Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erfüllten, zu begrüßen. Es solle jede Möglichkeit ergriffen werden, den Anreiz zu erhöhen, um in Mecklenburg-Vorpommern Jura zu studieren. Ein integrierter Bachelorabschluss könnte den psychischen Druck der Studierenden reduzieren.

Es sei allgemein bekannt, dass man für die Berufe Anwalt, Staatsanwalt und Richter das erste und zweite Staatsexamen benötige. Viele Studierende würden auch weiterhin diese Berufe ausüben wollen, sodass die Zahl der Absolventinnen und Absolventen am Ende nicht wesentlich weniger sei. In der jetzigen Form des Jurastudiums würden zwei Drittel der Befragten das Fach „Jura“ unter den derzeitigen Bedingungen nicht mehr studieren. Sie würden an der Objektivität ihrer Beurteilungen bei Klausuren zweifeln, sich Digitalisierung, Internationalisierung und den integrierten Bachelorabschluss wünschen. Um die Attraktivität des Studienstandortes zu erhöhen, müsse das Studium praxisnah gestaltet werden.

Auch die geplanten Anpassungen in der Schwerpunktbereichsprüfung seien notwendig und erforderlich, um eine hohe fachliche Eignung erfolgreich Geprüfter sicherzustellen. Das Problem der Verwendung unlauterer Hilfsmittel bei Hausarbeiten sei zwar schon immer gegeben, werde jedoch durch die Verfügbarkeit von leistungsfähigen KI-Tools signifikant verschärft. Mit der Streichung des Erfordernisses einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und der gleichzeitigen Einführung einer Pflicht zur Erbringung mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung werde auf diese Entwicklung adäquat reagiert. Jedoch müsse darauf geachtet werden, dass weiterhin wissenschaftliches Arbeiten vermittelt werde.

Die Vertreterin betonte auch, dass seit Jahren ein bedrohlicher Rückgang der Anwaltszahlen bei gleichzeitig verstärkter Nachfrage nach anwaltlichem Rat zu verzeichnen sei. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sei verstärkt auf Nachwuchssuche, u. a. bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Vor diesem Hintergrund sei das Schließen der juristischen Fakultät in Rostock ein Fehler gewesen. Wenn das Gesetz dazu beitrage, den Studiengang in Greifswald attraktiver zu machen, werde dies unterstützt. Ferner solle man den Studiengang in Greifswald auch durch Maßnahmen und Initiativen attraktiver machen, um eine Fluktuation im Verlauf des Studiums zu vermeiden.

Der Vertreter der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern stellte dar, dass die Notarkammer mit Justiz, Rechtsanwaltskammer und Behörden im Land das Bestreben, die Attraktivität von Mecklenburg-Vorpommern für das Jurastudium und Referendariat hochzuhalten, teile, um auch in Zukunft für ausreichenden juristischen Nachwuchs zu sorgen. Hierzu sei es geboten, aktuelle Entwicklungen genau im Blick zu behalten, um nicht ins Hintertreffen gegenüber anderen Bundesländern zu geraten. Die Intensivierung von Berufsmessen, wo sich potenzielle Arbeitgeber oder Karrierewege präsentieren, könne durchaus geeignet sein, Studierende zu überzeugen, nach dem Abschluss in Mecklenburg-Vorpommern zu bleiben.

Angesichts der Entwicklung der Studierendenzahlen im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald würden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Studiengangs in Greifswald als willkommen und geboten erscheinen. Für den Beruf des Notars wären sowohl die Spitzenabsolventinnen und Spitzenabsolventen sowie die Studentinnen und Studenten aus Greifswald interessant. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es 50 Notarstellen sowie aktuell 13 Notarassessoren. Die Zahlen könne man jedoch nicht mit der Nachfrage seitens der Justiz oder Rechtsanwaltschaft vergleichen. Der integrierte Bachelorabschluss sei zu begrüßen. Herzstück der Reform sei die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses in den Studiengang Rechtswissenschaften. Dessen Einführung erachte die Notarkammer in zweifacher Hinsicht für richtig. Die Einführung sei inhaltlich zu begrüßen, da sie für die Studierenden für eine gewisse Absicherung sorgt. Jeder, der die juristische Ausbildung durchlaufen habe, könne sich an den Prüfungsdruck erinnern, der mit dem „ersten Staatsexamen“ verbunden gewesen sei. Angesichts der hohen Anforderungen, welche in den Klausuren und der mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt würden, sei es nachvollziehbar, dass alle Studierenden die Sorge verbinden würde, im Falle des Nichtbestehens der Staatsprüfung, trotz jahrelangen Studiums, ohne Abschluss dazustehen. Mit dem integrierten Bachelorabschluss könnten auch Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestünden, ihr Studium mit einem Bachelor abschließen. Sie würden zugleich für das erfolgreiche Absolvieren des universitären Prüfungsteils entlohnt. Dies eröffne nicht nur Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch die Möglichkeit, das Studium in einem Masterstudiengang, beispielsweise in einer anderen Geisteswissenschaft, fortzusetzen. Jenseits der tatsächlichen Verwirklichung dieses Prüfungsrisikos gebe der integrierte Bachelorabschluss zugleich allen Studierenden eine gewisse mentale Sicherheit, die den Prüfungsdruck des Staatsexamens zumindest lindern könne. Die Änderung sei auch im Sinne der Steigerung der Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in Greifswald zu begrüßen. Die Notarkammer stimme der Einschätzung zu, dass es sich für Studieninteressierte mittlerweile um ein nicht unwesentliches Kriterium für die Wahl ihres Studienortes handelt, ob sie gewissermaßen als „Sicherheitsnetz“ nach Abschluss der universitären Leistungen einen Bachelorabschluss erhalten würden. Angesichts der auch an anderen Orten bestehenden Überlegungen zur Einführung eines solchen Abschlusses würde die Nichteinführung der Universität Greifswald nicht nur einen Standortvorteil vorenthalten, sondern zugleich einen Standortnachteil gegenüber Studienstandorten begründen, die den Abschluss bereits eingeführt hätten. Die Notarkammer teile insoweit die Einschätzung, dass ein Handeln geboten sei, um wettbewerbsfähig zu bleiben und mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten.

Angesichts der dynamischen Entwicklungen im Bereich der KI sei es eine nachvollziehbare Überlegung, sich von dem zwingenden Erfordernis einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu lösen und stattdessen die Pflicht zur Erbringung jeweils mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung zu normieren. Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit sei regelmäßig nicht die Lösung eines juristischen Falls, sondern eine Themenhausarbeit. Während die KI bei der Lösung juristischer Fragestellungen, insbesondere durch das Phänomen der „Halluzination“, regelmäßig keine brauchbaren Antworten liefere, erscheine die Verwendung für Themenhausarbeiten aus Studierendensicht schon jetzt als hilfreiches Instrument. Die Aussagekraft einer Themenhausarbeit als Prüfungsleistung werde durch fortschreitende Entwicklung von KI zunehmend infrage gestellt. Die beabsichtigte Änderung gebe der juristischen Fakultät an der Universität Greifswald die Möglichkeit, die weiteren Entwicklungen zu beobachten und bei Bedarf ihre Prüfungsordnung anzupassen.

Die Ermöglichung der elektronischen Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen erscheine vor dem Hintergrund der umfassenden Digitalisierung der Verwaltung als zeitgemäß. Insbesondere in Zeiten des „E-Examens“ erscheine es als konsequent, dass die am PC geschriebenen Prüfungsarbeiten auch digital durch das Prüfungsamt archiviert würden.

Der Fachschaftsrat Rechtswissenschaften der Universität Greifswald hat in seiner schriftlichen Stellungnahme die geplante Änderung, die wissenschaftliche Studienarbeit zu streichen, befürwortet. KI sei mittlerweile in der Lage, Arbeiten zu verfassen, die zum Bestehen ausreichen. Die Entwicklung von KI schreite immer schneller voran. Gerade mit Blick auf „juraspezifische KI“ werde es bald einfacher sein, mit ihrer Hilfe Hausarbeiten zu schreiben. Daraus ergebe sich ein Problem der Ungleichheit. Studierende, die sich dann eine solche KI leisten könnten, würden einen Vorteil gegenüber ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen haben. Um dem vorzubeugen, sei es daher notwendig, den Wortlaut des Gesetzes wie vorgesehen zu ändern. Dadurch sei es der Universität möglich, flexibel auf die Entwicklung von KI zu reagieren. So werde sichergestellt, dass es nicht zwangsläufig zu einem Vorteil im Studium für Studierende aus vermögendere Familien komme.

Das rechtswissenschaftliche Studium vermittele ein breites Spektrum an Kenntnissen in den Rechtsgebieten sowie der juristischen Methodenlehre. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern erfülle insbesondere, wer grundlegende und fortgeschrittene Übungen in allen Rechtsgebieten erfolgreich absolviert habe. Diese Teilnahme zeige, dass die Studierenden den Prüfungsstoff sowie die juristischen Methoden ausreichend beherrschten. Der Bachelor würde diesen Kenntnissen Rechnung tragen. Damit werde denjenigen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllten, die Prüfung jedoch nicht hätten bestehen können, ein weiterführendes Masterstudium oder eine Betätigung in Berufen ermöglicht, die über die klassische juristische Betätigung hinausgehen würden.

Der Fachschaftsrat hat allerdings dafür plädiert, die Möglichkeit zur Verleihung des Bachelorgrades auf alle auszudehnen, die die Voraussetzungen dafür nach dem 31. Dezember 2017 erfüllt hätten. Auch diese hätten durch das Bestehen der Zwischenprüfung und das Absolvieren der fortgeschrittenen Übung ihre juristischen Fähigkeiten bewiesen. Der Fachschaftsrat sei der Ansicht, dass möglichst viele Personen von dem Bachelor profitieren sollten. Die Einführung des integrierten Bachelors wäre ein großer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung Mecklenburg-Vorpommerns als Standort der juristischen Ausbildung. Für viele Studierende bedeute es eine erhebliche psychische Belastung, nach zehn Semestern potenziell keinen Abschluss zu erhalten. Andere Bundesländer hätten einen solchen Bachelor bereits eingeführt, weshalb es für Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich schwieriger werde, sich als attraktiven Studienort für ein rechtswissenschaftliches Studium zu etablieren. Insgesamt hat der Fachschaftsrat die Einführung des integrierten Bachelors befürwortet.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. In seiner 89. Sitzung am 26. November 2025 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abgestimmt.

Im Zuge der Auswertung und im Ergebnis der Beratungen ergab sich ein grundsätzlicher Konsens aller Fraktionen zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 bis 4 sowie 6 und 7

Der Ausschuss hat die Annahme des unveränderten Artikels 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 und 7 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Zu Nummer 5

Die Gruppe der FDP hatte beantragt, in Artikel 1 Nummer 5 in § 20b Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ zu ersetzen.

In der schriftlichen Begründung wurde ausgeführt, dass die nachträgliche Verleihung des Bachelorgrades für Studentinnen und Studenten, welche die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt hätten, ein guter Schritt sei, um die auch während des Jurastudiums erbrachten Leistungen zu würdigen. Um eine umfassende Anerkennung dieses Abschlusses zu garantieren, sei es notwendig, eine breite Zahl an Abschlüssen zur Verfügung zu stellen. Zudem hätte die Anhörung des Rechtsausschusses ergeben, dass der für eine weitergehende Rückwirkung der Anerkennung notwendige Verwaltungsaufwand sehr gering sei. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung sei nicht erkennbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortete die Veränderung des Zeitraumes und führte aus, dass dadurch kein großer Verwaltungsaufwand entstehe. Die Fraktion werde bei der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes eine entsprechende Änderung beantragen. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, dass man bei der Angabe „31. Dezember 2019“ bleiben wolle, dies aber nochmals prüfen werde. Aus Sicht der Fraktion Die Linke müsse man über ein Vorziehen der Übergangsfrist ebenfalls beraten. Gegebenenfalls bleibe ein Änderungsantrag zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke sowie Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Annahme des unveränderten Artikels 1 Nummer 5 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Der Ausschuss hat die Annahme des unveränderten Artikels 1 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Zu Artikel 2

Die Gruppe der FDP hatte beantragt, Artikel 2 durch den folgenden Artikel 2 zu ersetzen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Universität Greifswald frühzeitig in den Gesetzesarbeitungsprozess eingebunden worden sei. Es sei davon auszugehen, dass bereits Prüfungen und Schritte unternommen worden seien, um eine möglichst zügige Umsetzung im Nachhinein zu ermöglichen. Eine starre Frist zur Umsetzung der Anerkennung des Bachelorabschlusses würde unweigerlich zu Frustrationen und nicht zu einer erhöhten Akzeptanz des Abschlusses führen.

Vonseiten der Fraktion der SPD gab es namens der Koalitionsfraktionen die Stellungnahme, dass sich die Universität diese Umsetzungszeit gewünscht habe. Sie benötige für die Umsetzung Zeit, müsse Satzungen ändern.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Annahme des unveränderten Artikels 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/5300 zu empfehlen.

Schwerin, den 26. November 2025

Michael Noetzel
Berichtersteller